

Übersicht Ordnungsrahmen leitungsgebundene Energieversorgung mit Strom und Gas



Energie. Wasser. Leben.

Erzeugung

Energie- und Klimafondsgesetz (EKFG) E	Zuteilungsgesetz (ZuG) E
Zur Finanzierung der mit dem Energiekonzept vom 28.09.2010 verbundenen zusätzlichen Aufgaben wurde der Energie- und Klimafonds (EKf) errichtet. Mit diesem Sondervermögen lassen sich u.a. Maßnahmen in den Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie nationaler Klimaschutz finanzieren. In Regierungsbeschlüssen vom Juni wie Juli 2011 wurden die Versteigerungserlöse von CO ₂ -Emissionszertifikaten als einzige Einnahmequelle festgeschrieben.	Ergänzend zum TEHG legt das ZuG nationale Treibhausgas-Emissionsziele für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 fest. Es enthält Regeln für die Zuteilung der Emissionsberechtigungen an die Industrie und Anlagen der Energiewirtschaft sowie die Ausgabe und die Veräußerung von Emissionsberechtigungen.
Treibhausgas-Emissionshandels-Gesetz (TEHG) E	Energiesicherungsgesetz (EnSiG) E
Auf diesem Gesetz basiert der Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen in einem EU-weiten Emissionshandelssystem. Durch eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen soll zum weltweiten Klimaschutz beigetragen werden.	Das Gesetz regelt die Versorgung des lebenswichtigen Energiebedarfs für den Fall, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist und diese Störung nicht rechtzeitig behoben werden kann. Durch Rechtsverordnung können auf Grundlage dieses Gesetzes dann Vorschriften zur Versorgungssicherung erlassen werden.
CCS-Gesetz (KSpG) E,S	Atomgesetz (ATG) E
Das Gesetz schafft den Rechtsrahmen für die Demonstration und Anwendung von Technologien zu Abscheidung, Transport und Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten. Ebenso enthalten sind Regelungen zu Untersuchung, Errichtung, Betrieb, Überwachung, Stilllegung und Übertragung der Verantwortung für Demonstrationspeicher sowie Anschluss und Zugang zu Kohlendioxidleitungen und -speichern.	Das ATG soll Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen schützen. Es definiert Grundlagen für den Anlagenbetrieb und die geordnete Beendung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Stromerzeugung. Zugleich sind hier die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Kernenergie und des Strahlenschutzes festgeschrieben.

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) E	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) E,N
Die Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung soll bis zum Jahr 2025 auf 120 TWh erhöht werden. Hierzu sind Abnahme und Vergütung des Stroms aus KWK-Anlagen geregelt. Zuschläge für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärme- und Kältespeichern sind ebenso definiert.	Das Gesetz regelt, welche Maßnahmen bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge zu ergreifen sind.
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) E	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) E,N
Mit dem EEG sollen die Weiterentwicklung von Technologien zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert und Kostensenkungen erreicht werden. Ziel dieses Gesetzes ist ferner, dass vor dem Jahr 2030 der gesamte Strom, der im Bundesgebiet erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.	Dieses Gesetz definiert den Schutzanspruch von Natur und Landschaft. Im Mittelpunkt stehen Regelungen, die die biologische Vielfalt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, seine Regenerationsfähigkeit, die nachhaltige Nutzung von Naturgütern, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft dauerhaft sichern sollen. Der Schutz umfasst auch ihre Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung.
Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) E	Bundes-immissionsschutzgesetz (BImSchG) E,N
Mit dem Gesetz soll im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See ausgebaut werden. Ziel ist es die installierte Leistung auf See ab dem Jahr 2021 auf insgesamt 15 Gigawatt bis zum Jahr 2030 zu steigern.	Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen) zu schützen.
Seeanlagengesetz (SeeAnlG) E	Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) E
Dieses Gesetz regelt insbesondere die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Erzeugung oder Übertragung von Energie aus Wasser und Strömung auf der Hohen See.	Das Gesetz regelt die schrittweise und möglichst stetige Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland bis spätestens 2038.

Netze

Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) N	Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) N,V
Das EnLAG befasst sich mit dem Bau der Höchstspannungsnetze. Es definiert konkrete Leitungsvorhaben, die der Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der besseren Vernetzung im europäischen Energiemarkt, dem Anschluss neuer Kraftwerke oder der Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen.	Das Gesetz regelt die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, die Ausgestaltung des Messstellenbetriebs, die Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten.
Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) N	Energiesteuergesetz (EnergieStG) V
Das Gesetz legt fest, welche Netzverstärkungs- und Ausbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze – zusätzlich zu denjenigen Vorhaben, die im Energieleitungsausbaugesetz festgelegt worden sind – in den nächsten 10 bis 15 Jahren energiewirtschaftlich notwendig sind.	Das Energiesteuergesetz regelt die Besteuerung fossiler (z. B. Mineralöle, Erdgas, Flüssiggas, Kohle) und nachwachsender Energieträger (z.B. Pflanzenöle, Biodiesel, Bioethanol) als Heiz- und Kraftstoffe in Deutschland.
Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) N	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) V,N,S,E
Das Gesetz enthält Verfahrensvorschriften für den Ausbau der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen. Es gilt zudem für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV. Die konkreten Ausbauprojekte definiert das Bundesbedarfsplangesetz. Ziel ist eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren.	Das EnWG definiert die Rahmenbedingungen für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit Strom und Gas. Es reguliert die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, um einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten. Es setzt zugleich das Europäische Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung um.

Verbrauch

Elektromobilitätsgesetz (EmoG) V	Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) V
Das Gesetz regelt die bevorrechtigte Teilnahme von Elektrofahrzeugen am Straßenverkehr, um deren Verwendung zu fördern.	Das Gesetz schafft die Grundlage für einen nationalen Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen der Bereiche Verkehr und Wärme, die nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind, um deren Bereitstellung für die Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele zu ermöglichen.
Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) V	Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) V
Das Gesetz regelt die Errichtung von und die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungsinfrastruktur und der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in zu errichtenden und bestehenden Gebäuden.	Ziel der in diesem Gesetz definierten Maßnahmen ist es, die Effizienz der Energienutzung durch Endkunden in Deutschland mit Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen kosteneffizient zu steigern. Von der Bundesregierung festgelegte Energieeinsparziele sollen hierfür erreicht werden.
Stromsteuergesetz (StromStG) V	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) V
Das Gesetz regelt die Besteuerung von Strom sowie auch u.a. die Befreiung, den Erlass und die Erstattung von Steuern. Für einzelne Bereiche sieht das Gesetz Steuerentlastungen vor.	Hier wird die Kennzeichnungspflicht von Produkten über deren Energieverbrauch sowie der Verbrauch von anderen wichtigen Ressourcen und CO ₂ -Emissionen festgeschrieben. Dies kann mittels Verbrauchsskennzeichen, Produktinformationen oder Werbeinformationen erfolgen. Ergänzt werden die Vorgaben durch die EnergieverbrauchskennzeichnungsVO sowie die Pkw-EnergieverbrauchskennzeichnungsVO.
Energiesteuergesetz (EnergieStG) V	Gebäudeenergiegesetz (GEG) V
Das Energiesteuergesetz regelt die Besteuerung fossiler (z. B. Mineralöle, Erdgas, Flüssiggas, Kohle) und nachwachsender Energieträger (z.B. Pflanzenöle, Biodiesel, Bioethanol) als Heiz- und Kraftstoffe in Deutschland.	Mit dem Gesetz soll ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb erreicht werden.
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) N,V	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) V
Das Gesetz regelt die Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen, die Ausgestaltung des Messstellenbetriebs, die Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten.	Inverkehrbringen, Inbetriebnahme sowie das Ausstellen von Produkten, welche für den Energieverbrauch relevant sind, sind in diesem Gesetz geregelt. Es enthält auch Informationspflichten, besondere Kennzeichnungspflichten sowie Maßnahmen zur Überwachung der genannten Produkte.

Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV) E	Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) E
Diese Verordnung beinhaltet Regelungen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität und überträgt der BNetzA eine Aufgabe als Lastverteiler, im Falle einer Versorgungskrise.	Zweck dieser Verordnung ist es, eine Gefährdung der Systemstabilität im Versorgungsnetz bei Solaranlagen zu vermeiden. Sie enthält Verpflichtungen zur Nachrüstung von Wechselrichtern sowie Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber.
Gassicherungsverordnung (GasSV) E,S	Systemdienstleistungsverordnung Wind (SDLWindV) E
Sie regelt Befugnisse der BNetzA und der Länder als sogenannte Lastverteiler, die zur Deckung des lebenswichtigen Gasbedarfs erforderlich sind. In einer Notfallsituation können diese Lastverteiler alle notwendigen Verfügungen an Gasunternehmen wie Verbraucher erlassen.	Ziel dieser Verordnung ist es, Sicherheit und Stabilität der Stromnetze bei einem hohen Anteil an Windenergie zu erhöhen. Sie soll dazu beitragen, dass Windenergie verstärkt Systemdienstleistungen für die Netze liefert.
Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgasemissionsberechtigungen (ZuV) E	Biomasseverordnung (BiomasseV) E
Hier ist das Berechnungsverfahren zur Zuteilung von Emissionsberechtigungen ausgestaltet. Die Verordnung normiert die im Zuteilungsverfahren erforderlichen Angaben und die Art der beizubringenden Nachweise sowie deren Überprüfung.	Die Verordnung regelt, welche Stoffe im Rahmen des EEG als Biomasse gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umweltauforderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten sind.
	Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) E
	Die Verordnung trifft insbesondere Regelungen zur Vermarktung von EEG-Strommengen durch Übertragungsnetzbetreiber, zur Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage sowie zum Herkunftsnachweis- und Regionalnachweisregister.
	Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung (EEAV) E
	Die Verordnung trifft detaillierte Regelungen zum EEG-Ausgleichsmechanismus sowie zur Einrichtung und Ausgestaltung eines Netzausbaugbiets.
	Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) E
	Die Verordnung regelt die Verwaltung der Register als elektronische Datenbank sowie die Ausstellug, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Nachweisen.
	Grenzüberschreitende-Erneuerbare-Energien-Verordnung (GEEV) E
	Die Verordnung regelt die grenzüberschreitende Ausschreibung des Zahlungsanspruchs für Strom aus Solaranlagen, die sich im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union befinden.

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) E	Kraftwerks-Netzanschluss-Verordnung (KraftNAV) E,N
Sie gilt für flüssige Biomasse, die nach dem EEG zur Stromerzeugung eingesetzt wird. Die Verordnung regelt insbesondere die Nachhaltigkeit zum Schutz von Flächen zur Produktion von flüssiger Biomasse sowie die Zertifizierung von Schnittstellen.	Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Nennleistung ab 100 MW an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossen werden. Sie enthält Bestimmungen zum Verfahren des Netzanschlusses sowie der Kostentragung für die Verbindung und sieht Informationspflichten des Netzbetreibers vor.
Marktstammdatenregisterverordnung (MastRV) E	Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) E,N
Die Verordnung regelt die Errichtung und den Betrieb des Marktstammdatenregisters nach §111e EnWG durch die BNetzA. Es enthält die wesentlichen Daten über die Unternehmen und Anlagen der Energiewirtschaft.	Diese Verordnung regelt die Beschaffung, die Teilnahmevoraussetzung, den Einsatz und die Abrechnung der im EnWG geregelten Kapazitätsreserve.
	Netzreserveverordnung (NetzResV) E,N
	Regelt das Verfahren der Beschaffung der Netzreserve, den Einsatz von Anlagen in der Netzreserve nach dem EnWG und präzisiert den Umgang mit geplanten Stilllegungen von Erzeugungs- und Speichereinlagen.
	Bundeskompensationsverordnung (BKompV) E,N
	Die Verordnung trifft Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Bundesnaturschutzgesetzes, zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Höhe von Ersatzzahlungen. (Hinweis: Anwendungskonflikt in Bayern mit Landeskompensationsverordnung)
	Konzessionsabgabenverordnung (KAV) N
	Die Verordnung regelt Rahmenbedingungen und Bemessung von Konzessionsabgaben für Strom und Gas. Gezahlt wird die Konzessionsabgabe von den Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden und Landkreise. Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt für die Einräumung des Rechts zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege und den Betrieb von Leitungen.
	Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) N
	Die Verordnung regelt die Bedingungen für die Einspeisung von elektrischer Energie in die Stromnetze sowie die zeitgleiche Entnahme von Strom an räumlich davon entfernten Entnahmestellen der Elektrizitätsversorgungsnetze. Darüber hinaus regelt sie die Grundsätze zu Ausgleichsleistungen und dem Bilanzkreismanagement.

Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (1., 13., 17., 26. BImSchV) N	Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) N
Die Verordnungen dienen insbesondere dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzung, Lärm und elektromagnetischen Feldern.	Die Verordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber den Netzzugangsberechtigten Zugang zu ihren Netzen gewähren. Sie umfasst auch die Einspeisung von Biogas sowie den Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze. Sie regelt zudem Bedingungen für eine effiziente Kapazitätsnutzung mit dem Ziel, den Netzzugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang zu den Netzen zu gewähren.
Verordnung zum Schutz von Übertragungsnetzen (ÜNSchutzV) N	Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) N
Diese Verordnung gestaltet die kritische Infrastrukturenrichtlinie auf nationaler Ebene näher aus. Es werden Einzelheiten und Fristen des Verfahrens geregelt sowie die Anforderungen an die Sicherheitspläne und die Sicherheitsbeauftragten konkretisiert.	Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber Letztverbraucher an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen haben. Sie umfasst Bestimmungen über den Netzanschluss sowie die Anschlussnutzung und enthält Vorgaben zum Inhalt des Netzanschlussvertrages.
Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv) N	Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) N
Die Verordnung regelt Verfahren und Anforderungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit bei Errichtung und Betrieb von Gashochdruckleitungen sowie für die Anerkennung von Sachverständigen zur Überprüfung der technischen Sicherheit.	Die Verordnung regelt, zu welchen Bedingungen Letztverbraucher im Niederdruckbereich an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Sie enthält auch Vorgaben zum Netzanschlussvertrag.
Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) N	Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) N
Diese Verordnung verpflichtet die Betreiber von Übertragungsnetzen zur Durchführung von Ausschreibungen und zur Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten bis zu einer Gesamtabschaltleistung von 1500 MW.	Die Verordnung regelt die Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen (Netzentgelte), für die Durchleitung von Strom zu den Verbrauchern sowie für dezentrale Einspeisungen.
Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) N	Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) N
Die Verordnung regelt die Übertragung der Planfeststellungsverfahren für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen von den Bundesländern auf die BNetzA.	Die Verordnung regelt die Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen für die Durchleitung von Gas durch die Netze der Gasnetzbetreiber zu den Verbrauchern.
	Anreizregulierungsverordnung (ARegV) N
	Hier ist die Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen im Wege der Anreizregulierung definiert. Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Ermittlung des zulässigen Gesamterlöses des Netzbetreibers (Erlösobergrenze) aus den Netzentgelten sowie Qualitätsvorgaben.

Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) V	Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) V
Die Verordnung regelt Sanktionen von Ordnungswidrigkeiten gegenüber Pflichten von Herstellern und Händlern im Rahmen der Produktkennzeichnung.	Diese Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Endverbraucher Haushaltskunden im Niederspannungsbereich im Rahmen der Grundversorgung mit Elektrizität zu allgemeinen Preisen beliefern. Sie regelt neben den Aufgaben und Rechten des Grundversorgers die Modalitäten sowie die Abrechnung der Belieferung.
PKW-Energieverbrauchs-Kennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) V	Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) V
Die Verordnung informiert mit dem PKW-Label über die CO ₂ -Effizienz eines Fahrzeugs, auch im Vergleich mit anderen Modellen.	Diese Verordnung regelt analog zur StromGVV die allgemeinen Bedingungen zur Grundversorgung von Haushaltskunden im Niederdruckbereich mit Gas.
Heizkostenverordnung (HeizkostenV) V	Durchschnittsstrompreisverordnung (DSPV) V
Die Verordnung regelt die verbrauchsabhängige Abrechnung des Energieverbrauches in den Bereichen Heizung und Warmwasser für Gebäude mit mehreren Wohnungen oder sonstigen Nuteinheiten.	Die Verordnung legt fest, wie die durchschnittlichen Strompreise für die Berechnung der Stromkostenintensivität nach der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermittelt werden.
Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBv 2022) V	Ladesäulenverordnung (LSV) V
Die Verordnung regelt die Emissionsberichterstattung zu bestimmten Brennstoffen im nationalen Emissionshandel für die Jahre 2021 und 2022.	Die Verordnung regelt die technischen Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile.
Brennstoffemissionshandelungsverordnung (BEHV) V	BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) V
Die Verordnung regelt den Verkauf der Emissionszertifikate im nationalen Emissionshandel sowie die Einführung des nationalen Emissionshandelsregisters.	Verabschiedung geplant Frühjahr 2021 Die Verordnung soll Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, vor Nachteilen des nationalen Emissionshandels gegenüber ausländischen Wettbewerbern schützen.